

Anträge für die 2. Stufe der UVB-Hauptuntersuchung

I. aus der Beurteilung des Amtes für Umweltschutz vom 28. August 2018

II. aus dem Einspracheentscheid des Regierungsrats vom 5. Juli 2022

1. Allgemein

Antrag 1 (*ursprünglicher Antrag 2 aus I.*)

Im Pflichtenheft UVB 2. Stufe ist das UBB-Reporting zu ergänzen. Abgestützt auf das UVP-Handbuch (BAFU, 2009) ist nach Abschluss der Bauarbeiten ein UBB-Schlussbericht zu erstellen und der Bauherrschaft und der zuständigen Behörde zur Stellungnahme einzureichen.

2. Grundwasser und Quellen

Bei der Erhaltung von Grundwasservorkommen nach Artikel 43 Absatz 4 sowie Absatz 5 GSchG dürfen Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert sowie das Grundwasser bei Stauanlagen mit geringer Stauhöhe nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Durchflusssnachweis). In der Vernehmlassung zur Einsprache wurde eine Grobabschätzung des Durchflusssnachweises nachgereicht. Der detaillierte Durchflusssnachweis ist baurelevant und im Rahmen des UVB 2. Stufe zu erbringen.

Antrag 2 (*ursprüngliche Auflage a aus II.*)

Im Rahmen des UVB 2. Stufe sind die Anforderungen an den detaillierten Durchflusssnachweis und die Notwendigkeit von zusätzlichen Sondierungen im Grundwasservorkommen in der Ebene Feld vorgängig mit dem Amt für Umweltschutz abzusprechen.

3. Gewässerraum

Im Rahmen des Konzessionsprojekts wurden als Bestandteil der aquatischen Ersatzmassnahmen auch zusätzliche Gewässerräume an der Meienreuss festgelegt sowie zur Sicherstellung der Rechtskonformität die Gewässerräume im Gebiet Fülraui und am Feldergraben bzw. Feldbach angepasst (Einspracheentscheid des Regierungsrats vom 5. Juli 2022, Anhang 4). Im Rahmen des UVB 1. Stufe setzt der Kanton die noch offene Ausscheidung der Gewässerräume zur Sicherstellung der vorgesehenen Ersatzmassnahmen für das Kraftwerksprojekt und der Rechtskonformität im Projektgebiet im Rahmen der nächsten Nutzungsplanrevision der Gemeinde Wassen um. Als verbindlicher Bestandteil des Konzessionsprojekts sind die Ersatzmassnahmen inkl. Gewässerräume als Bestandteil des UVP-Entscheid 1. Stufe abschliessend auch raumplanerisch zu sichern (siehe Entwurf Bewilligung, Beilage 2). Die zusätzlichen und angepassten Gewässerräume sind Grundlage für das Baubewilligungsverfahren inkl. UVB 2. Stufe und in den Plänen des Bauprojekts entsprechend darzustellen.

Gemäss Artikel 41c Absatz 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Temporäre Anlagen - worunter auch Installationsflächen fallen - sind generell nicht zulässig, ausser deren Standortgebundenheit kann begründet werden. Im UVB 2. Stufe ist darzustellen, wo welche Gewässerräume gemäss Artikel 41a GSchV in welchem Ausmass vom Vorhaben betroffen sind. Die (temporären) Anlagen sind aus den Gewässerräumen hinaus zu verschieben oder die Standortgebundenheit ist für jede Anlage darzulegen.

Die Unterquerungen der Bäche sind gemäss Artikel 41c Absatz 1 GSchV mit dem Gewässerraum vereinbar, da sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind. Bei den Unterquerungen ist ein minimaler Abstand von 1 m zur Sohle einzuhalten. Weiter wird dringend empfohlen, den gesamten Gewässerraum zu unterqueren, um eine Neuverlegung der Leitung (auf Kosten des Betreibers) aufgrund zukünftiger Gewässerbauten zu vermeiden.

Antrag 3 (ursprünglicher Antrag 10 aus I.)

Vom Vorhaben betroffene Gewässerräume sind zu eruieren und im UVB 2. Stufe darzustellen.

Antrag 4 (ursprünglicher Antrag 11 aus I.)

Der Projektperimeter darf die Gewässerräume nicht tangieren, ausser es wird eine Standortgebundenheit und ein öffentliches Interesse dargelegt.

Antrag 5 (ursprünglicher Antrag 12 aus I.)

Bei Unterquerungen muss der minimale Abstand zur Gewässersohle mindestens 1 m betragen.

4. Boden

Für das beim Bau anfallende, überschüssige Aushub- und Bodenmaterial wird eine Wiederverwertung an einem anderen Standort angestrebt. Für Terrainveränderungen sind die Anforderungen aus dem kantonalen Merkblatt «Terrainveränderungen ausserhalb Bauzonen» verbindlich einzuhalten.

Antrag 6 (ursprünglicher Antrag 16 aus I.)

Bei der angestrebten Verwertung des beim Bau anfallenden, überschüssigen Aushub- und Bodenmaterials an einem noch zu bestimmenden Standort sind die Anforderungen aus dem kantonalen Merkblatt «Terrainveränderungen ausserhalb Bauzonen» verbindlich einzuhalten.

5. Umweltgefährdende Organismen

Antrag 7 (ursprünglicher Antrag 20 aus I.)

Die Bestände von invasiven Neophyten im betroffenen Bauperimeter sind mit einer fachkundigen Person zu erfassen und dem AfU Uri zu melden. Die kartierten Bestände sind im kantonalen Neophyten-GIS einzutragen.

Antrag 8 (ursprünglicher Antrag 21 aus I.)

Es ist ein Neophyten-Konzept zu erstellen, das die aktuelle Verbreitung im Bauperimeter, die Gefahren, die Massnahmen zur Prävention und die Bekämpfung von Neophyten vor und während der Bauphase, sowie während der Betriebsphase aufzeigt sowie die Verantwortlichkeiten regelt.

6. Naturgefahren**Antrag 9** (ursprünglicher Antrag 27 aus I.)

Im Rahmen des UVB 2. Stufe sind für die Projektperimeter Gefahrenbeurteilungen für alle massgebenden Prozesse (Lawinen, Sturz, Rutschung, Murgang und Hochwasser) nach den Empfehlungen des Bunds zu erstellen und gestützt darauf die geplanten Bauten zu dimensionieren.

Antrag 10 (ursprünglicher Antrag 28 aus I.)

Im Rahmen des UVB 2. Stufe sind für die projektierten Rohrbrücken die Nachweise zu erbringen, dass die im Hochwasserfall erforderlichen Durchflussquerschnitte gewährleistet sind.

7. Natur- und Heimatschutz

Es sind 2 historische Verkehrswege (IVS-Objekte) von nationaler Bedeutung (historischer Verlauf mit bzw. mit viel Substanz) betroffen.

Antrag 11 (ursprünglicher Antrag 29 aus I.)

Die Beeinträchtigung der historischen Substanz der tangierten IVS-Objekte ist im Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe aufzuzeigen. Dabei ist auch darzulegen, welche Massnahmen zur grösstmöglichen Schonung getroffen werden.

Antrag 12 (ursprünglicher Antrag 30 aus I.)

Zur Schonung der historischen Substanz ist das Befahren des alten Sustenwegs für Baustellentransporte wenn immer möglich zu vermeiden. Die Bewirtschaftung der einzelnen Baustellen mittels Lastwagentransporte ist im UVB 2. Stufe aufzuzeigen.

Antrag 13 (ursprünglicher Antrag 31 aus I.)

Die tangierten Abschnitte der historischen Verkehrswege sind vor Baubeginn detailliert aufzunehmen (Bestandesaufnahme der historischen Substanz mittels Fotodokumentation und Beschrieb). Diese Aufnahme bildet die Grundlage für die allenfalls notwendigen Wiederherstellungsarbeiten.

Antrag 14 (ursprünglicher Antrag 32 aus I.)

Für verbleibende Beeinträchtigungen sind im UVB 2. Stufe die gleichwertigen Ersatzmassnahmen aufzuzeigen. Diese sind mit der Abteilung Natur- und Heimatschutz abzusprechen.

Es ist das regional bedeutende Landschaftsschutzgebiet Meiental betroffen.

Antrag 15 (ursprünglicher Antrag 33 aus I.)

Im Rahmen der weiteren Projektierung ist zu prüfen, ob weitere Optimierungen möglich sind, um die Landschaft und die schutzwürdigen Lebensräume zusätzlich zu schonen. Dies ist im UVB 2. Stufe darzulegen.

Terrestrische Ersatzmassnahmen

Im Rahmen des UVB 2. Stufe sind zusätzliche detaillierte Moosaufnahmen entlang der Meienreuss durchzuführen, um die Detailplanung der Ersatzmassnahmen für die Moose sicherzustellen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die drei gefährdeten Moosarten auch an anderen Standorten vorkommen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Steinblöcke, auf denen die beiden gefährdeten Moosarten vorkommen, nicht an andere, nicht durch das Projekt tangierte Standorte in Gewässernähe verschoben werden können.

Antrag 2 (ursprünglicher Antrag b aus II.)

Für die Detailplanung der Ersatzmassnahmen für die Moose sind im Rahmen des UVB 2. Stufe die Moose entlang der Meienreuss detailliert aufzunehmen und die konkreten Massnahmen mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz abzusprechen.

Antrag 16 (ursprünglicher Antrag 34 aus I.)

Die Detailplanung der Ersatzmassnahme Leweren ist mit der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz und dem Amt für Forst und Jagd abzusprechen. Diese Planung hat insbesondere aufzuzeigen, welche Fläche zu Gunsten des Biotop- und Artenschutzes beziehungsweise -förderung vorgesehen ist, wie und zu welchem Zeitpunkt die Aufwertung detailliert umgesetzt werden soll, welche zukünftigen Unterhaltsarbeiten vorgesehen sind und wer für diese verantwortlich ist.

Antrag 17 (ursprünglicher Antrag 35 aus I.)

Im UVB 2. Stufe ist verbindlich aufzuzeigen, von wo das lebensraumtypische Mähgut aus der Umgebung gewonnen werden kann. Ansonsten ist darzulegen, welches Saatgut für die naturnahen Grünflächen verwendet wird.

Antrag 18 (ursprünglicher Antrag 36 aus I.)

Im UVB 2. Stufe ist verbindlich darzustellen, welche einheimischen und standortgerechten Gehölzarten bei den notwendigen Ersatzpflanzungen wo verwendet werden. Die Pflanzlisten sind mit der Abteilung Natur- und Heimatschutz abzusprechen.

Antrag 19 (ursprünglicher Antrag 37 aus I.)

Für die geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beziehungsweise des Landschaftsschutzgebiets sind im UVB 2. Stufe die gleichwertigen Ersatzmassnahmen in Absprache mit der Abteilung Natur- und Heimatschutz aufzuzeigen.

Antrag 20 (ursprünglicher Antrag 38 aus I.)

Sämtliche notwendigen terrestrischen Ersatzmassnahmen (auch baubedingte) sind im Rahmen der Umweltverträglichkeit 2. Stufe rechtlich zu sichern.

Antrag 21 (*ursprünglicher Antrag 39 aus I.*)

Für sämtliche Ersatzmassnahmen ist eine Erfolgskontrolle im UVB 2. Stufe aufzuzeigen. Diese soll den mittelfristigen Erfolg der Massnahmen sicherstellen.